Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 33

Artikel: Zur Überflutung des schweizerischen Marktes durch das Ausland

Autor: Frey, Alfred / Hulftegger

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581111

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lungen einiger großer Unternehmungen, wie sie Escher Wyß, Picard-Pictet und andere für ihre Arbeiter planen und zum Teil ausgeführt haben. Später wird auch die Zugs- und Tramverbindung nach der Peripherie der Städte verbessert werden müssen; wir haben schon heute typische Beispiele dafür, wie Arbeiter, die in den Umgemeinden wohnen, wegen der unpassenden Zugsverbindungen der Wohltat des Achtstundentages verlustig gehen. Zur Durchführung aller dieser Forderungen hat sich der „Schweizerische Verband für gemeinnützigen Wohnungsbau", über den wir berichtet haben, gegründet, der vor allem eine Beratungsstelle für die Erbauer sein wird, da bei der großen Ausnützung aller Vorteile, wie sie der Bau von Kleinwohnhäusern verlangt, Beratung und Anleitung nötig sein wird. Der Verband wird auch neuere Bauweisen prüfen und normalisierte, typisierte Einzelteile, Türen, Fenster, Gesimse, ganze Wände usw. auf Vorrat herstellen lassen, ohne daß damit dem Architekten die Bewegungsfreiheit genommen wird. („Züricher Post".)

Das neue Fabrikgesetz.

Der Bundesrat hat gemäß Antrag des eidg. Volkswirtschaftsdepartements das eidgenössische Fabrikgesetz samt den revidierten Bestimmungen über die Arbeitszeit auf 1. Januar 1920 in Kraft erklärt. Gleichzeitig genehmigte er die bezügliche Vollzugsverordnung. Die Bestimmungen über den Geltungsbereich des Fabrikgesetzes lauten: Als Fabriken im Sinne des Gesetzes werden betrachtet: a) industrielle Anstalten, die bei Verwendung von Motoren 6 und mehr Arbeiter beschäftigen; b) industrielle Anstalten, die ohne Verwendung von Motoren 6 und mehr Arbeiter und darunter wenigstens eine jugendliche Person beschäftigen; c) industrielle Anstalten, die ohne Verwendung von Motoren und jugendlichen Personen 11 und mehr Arbeiter beschäftigen; d) industrielle Anstalten, die eine unter den genannten Grenzen stehende Zahl von Arbeitern beschäftigen, aber außergewöhnlichen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten oder in ihrer Arbeitsweise den Charakter von Fabriken unverkennbar aufweisen (Getreidemühlen mit drei und mehr Arbeitern, Gasfabriken, Anstalten für Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischem Strom mit drei und mehr Arbeitern). Überdies werden dem Gesetze unterstellt: Stickereien mit zwei und mehr Pantographen-Schifflimaschinen, einer und mehr Automat-Schifflimaschinen, mit zwei und mehr Stickmaschinen) verschiedener Systeme und Ausrüstereien. Die Bestimmungen des Fabrikgesetzes gelten ferner für die Hauptwerkstätten der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten und die mit solchen Anlagen verbundenen Nebenbetriebe.

Eingehende Bestimmungen enthält die Verordnung namentlich über die Hygiene in den bestehenden Fabriken und über die Erfordernisse der Hygiene und die Betriebssicherheit bei der Erstellung neuer Fabriken. Für letztere ist ein detailliertes und mit Plänen versehenes Gesuch der betreffenden Kantonsregierung einzureichen, desgleichen für Anlagen und für Unterkunft und Verpflegung der Arbeiter. Ein umfangreiches Kapitel von Einführungsbestimmungen ist der Arbeitszeit gewidmet und dabei besonders der Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Unentbehrlichkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit wird in einem gewissen Umfange für folgende Industrien als nachgewiesen angesehen: Seidenfärbereien, Gerbereibetriebe, Müllereien, ferner einer Reihe von Lebensmittelbranchen, der Chemie, der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, der Papier-, Karten- und Cellulosefabrikation, der Buchdruckereien, einer Anzahl Branchen der Metallindustrie, der Kalk-, Zement-, Gips-, Hartstein-, Eternit-, Ziegel- und Porzellanfabrikation 2c.

Neuerungen enthalten ferner die Bestimmungen über die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Personen, so z. B. die Vorschrift, daß auf 1. Januar 1925 den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen besorgen, auf ihren Wunsch der Samstagnachmittag freizugeben ist. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fabrikgesetzes und der Vollzugsverordnung werden aufgehoben: die auf Grund der einschlägigen alten Bundesgesetze erlassenen Verordnungen, die Verordnung über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzern und die während der Kriegszeit erlassenen Verordnungen. Ausnahmen, die mit Bezug auf die Arbeitszeit bereits bewilligt sind und deren Erneuerung bis zum 30. Nov. 1919 nachgesucht wird, können von der für die Erteilung der Bewilligungen zuständigen Behörde für die Zeit bis zur Erledigung der Gesuche als provisorisch in Kraft bleibend erklärt werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Fabrikordnungen, zu deren Ersetzung den Kantonsregierungen bis zum genannten Termin neue Vorlagen unterbreitet werden.

Zur Überflutung des schweizerischen Marktes durch das Ausland.

Der Vorort des Schweizer. Handels- und Industrievereins erläßt an die Sektionen folgendes Rundschreiben:

Am 16. Oktober 1919 hat in Bern eine vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement einberufene Konferenz stattgefunden, welche sich mit der Frage der Überflutung des schweizerischen Marktes durch das Ausland, besonders im Hinblick auf die Valutafrage, zu befassen hatte. An dieser Konferenz, zu der hauptsächlich diejenigen Industriekreise eingeladen worden waren, die unter der Einfuhr billiger ausländischer Konkurrenzerzeugnisse leiden, wurde mitgeteilt, daß die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Prüfung dieser Frage eingesetzte Expertenkommission nicht in der Lage war, dem Bundesrat bestimmte Anträge zu stellen. Obwohl die den verschiedenen Industrien infolge des Tiefstandes gewisser ausländischer Valuten drohende Gefahr

allgemein anerkannt wurde, stehen einer Lösung dieses Problems derartige Schwierigkeiten entgegen, daß sich die Expertenkommission bis jetzt nicht entschließen konnte, Einfuhr-Erschwerungen in dieser oder jener Form zu empfehlen.

Dabei war sich die Expertenkommission indessen klar — und darin stimmte ihr auch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bei —, daß eines der wichtigsten Mittel zur Bekämpfung der den schweizerischen Industrien drohenden Gefahr die Solidarität aller Beteiligten ist. Die Kommission hat dabei den Wunsch ausgesprochen, daß öffentliche Körperschaften in erhöhtem Maß bei Submissionen die einheimische Industrie berücksichtigen sollten. Dasselbe muß aber auch von der Industrie selbst gesagt werden. Es ist als offenbarer Mangel an wirtschaftlicher Solidarität zu bezeichnen, wenn Industrien, die ihrerseits den behördlichen Schutz gegen die ausländische Konkurrenz anrufen, ihre Bestellungen infolge der jetzigen Valutaverhältnisse ins Ausland vergeben und damit andere schweizerische Industrien derselben Gefahr aussetzen, vor der sie selbst geschützt zu werden wünschen.

Es ist beim Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins in den letzten Monaten von den verschiedensten Seiten in eindringlichster Weise über diese mangelnde Solidarität Klage geführt worden, und er glaubt sich eines dringenden Appells nicht mehr länger enthalten zu dürfen, um so weniger, als der fortgesetzte Ruf nach behördlichen Schutzmaßnahmen auch durch das eigene Verhalten der Industrie bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt werden soll und kann.

Wir ersuchen Sie, im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit der schweizerischen Volkswirtschaft die zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um auch innerhalb der Industrie selbst ein Mindestmaß von Solidarität zur Geltung zu bringen.

Namens des Vororts
des Schweizer. Handels- und Industrievereins,
Der Präsident: Alfred Frey.
Der I. Sekretär: Hulftegger.

Ueber die gegenwärtige Lage unserer Holzversorgung

berichtet der „Seeländer Bote": Der Bundesrat hat durch Schlußnahme vom 17. Oktober gewisse Verfügungen über die Holzversorgung aufgehoben, womit ein Teil der während der Kriegszeit getroffenen Maßnahmen beseitigt ist, während in anderer Hinsicht die Holzversorgung gewissen Fürsorgebestimmungen allerdings noch weiterhin untersteht.

Den ersten Eingriff in die freie Bedienung des Landes auf dem Holzmarkt brachte der Sommer 1917. Gestützt auf seine außerordentlichen Vollmachten erließ der Bundesrat einen Beschluß vom 14. Juli über die Brennholzversorgung, durch den hauptsächlich den Kantonsregierungen weitgehende Befugnisse erteilt wurden, für ihre Kantone bestimmte, mehr oder weniger eingreifende Maßnahmen zu erlassen. In eigene Hand nahm der Bund nur die Regelung der Bedienung holzarmer Kantone mit Brennholz aus anderen, lieferungsfähigen Kantonen. Es waren besonders die Städte Genf, Basel und Zürich, vorübergehend auch St. Gallen, die von dieser Deckung ihres Brennholzbedarfes aus andern Kantonen Gebrauch machen mußten. Dem ersten allgemeinen Beschlusse reihte der Bundesrat bald eine erste Verordnung über Höchst-

A.-G. „Olma" Landquarter Maschinenfabrik in Olten.

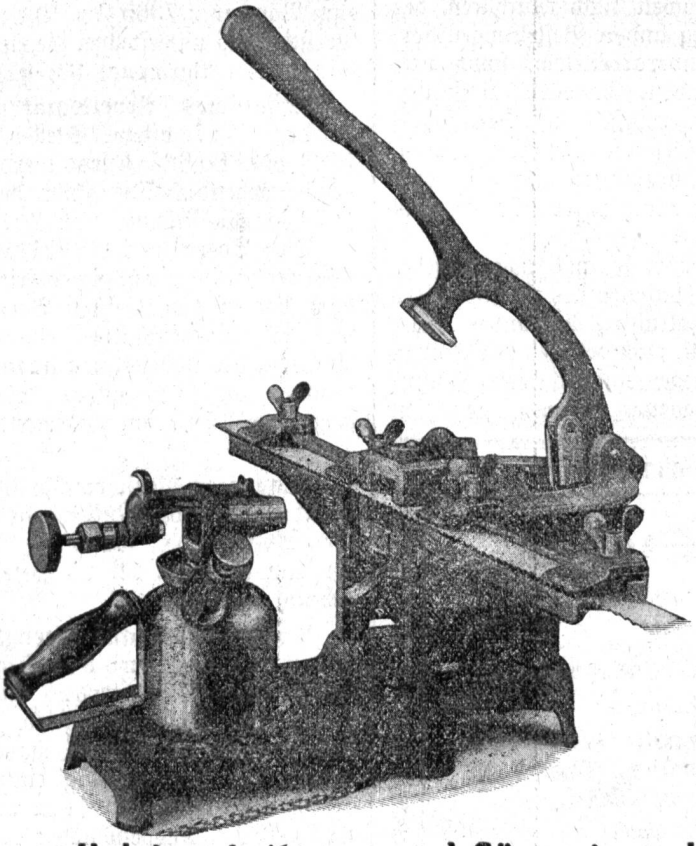

Verkaufsbureau der A.-G. „Olma" Landquarter Maschinenfabrik, Olten.

Fischer & Süffert
Verkaufsbureau
Basel.

Olma

Moderne Holzbearbeitungs- und Sägereimaschinen.

2851

Telephon 2.21 Brief- und Telegr.-Adr.: "Olma" Olten.